

11. März 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BetrVG §§ 18, 13, 27, 30;
Wahlordnung zum BetrVG §§ 1, 3, 19, 26

Leitsätze:

- 1) Findet die Abstimmung darüber, ob Gruppenwahl oder Gemeinschaftswahl stattfinden soll, zu zwei verschiedenen Zeiten statt, so ist es unschädlich, daß das Ergebnis der Abstimmung der zuerst abstimmenden Gruppe bekanntgemacht wird, bevor die Abstimmung der anderen Gruppe vorgenommen wird.
- 2) Ein Außenvertreter, dessen Tätigkeit sich außerhalb des Betriebs, wenn auch in derselben Stadt vollzieht, ist bei der Betriebsratswahl zur schriftlichen Stimmabgabe auch dann berechtigt, wenn er sich zur Wahlzeit in Urlaub befindet.
- 3) Es ist kein Grund für die Anfechtung der Wahl des Betriebsrats, wenn die konstituierende Sitzung des neuen Betriebsrats durch den Wahlvorstand geleitet wird.
- 4) Es stellt einen die Wahlanfechtung begründenden Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften dar, wenn die im Wahlausschreiben angegebene Zeit für die Stimmabgabe nicht eingehalten, sondern nachträglich geändert und die Änderung im Betrieb mündlich bekanntgemacht wird. Dieser Verstoß wird auch nicht dadurch geheilt, daß die gesamte Belegschaft – mit Ausnahme der Kranken und Urlauber – an der Wahlhandlung teilnimmt.

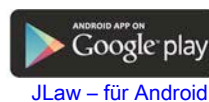
Aktenzeichen: 1 ABR 15/59

Beschluß des BAG vom 11. März 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 15/59

5 Sa BV 109/59 Berlin

11

Verkündet am
11. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

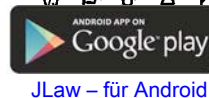
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Hirschmann
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 15. September 1959 - 5 Sa BV 109/59 -
aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.



V o n R e c h t s w e g e n !
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Gründe:

I. Im Frühjahr 1959 fanden im Betrieb der beteiligten Firma Betriebsratswahlen statt. Der Wahlvorstand führte zu diesem Zweck am 12. März 1959 für die Gruppe der Angestellten eine Abstimmung nach § 13 Abs. 2 BetrVG durch. Hierbei sprachen sich 106 Angestellte für Gemeinschafts- und 13 Angestellte für Gruppenwahl aus. Dieses Abstimmungsergebnis der Minderheitsgruppe gab der Wahlvorstand am selben Tage bekannt und setzte für den 13. März 1959 die entsprechende Abstimmung der gewerblichen Arbeitnehmer fest. Von diesen stimmten für die Gemeinschaftswahl 155 und für die Gruppenwahl 136, während 2 Stimmzettel ungültig waren.

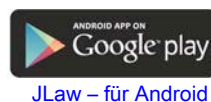
Das Wahlausschreiben wurde am 23. März 1959 ausgehängt. In ihm war die Zeit für die Abgabe der Stimmen auf den 24. April 1959 von 8 - 12 Uhr und in der Außenstelle Dahlem der beteiligten Firma von 13 - 13,30 Uhr festgesetzt. Kurze Zeit vor der Wahl erfolgte aus betriebstechnischen Gründen die Einlegung einer zweiten Schicht. Der Wahlvorstand erweiterte die Wahlzeit für den betreffenden Tag auf die Zeit von 6 - 16,15 Uhr und ließ den einzelnen Wahlberechtigten diese Änderung mündlich bekanntgeben. Die Wahlbeteiligung betrug mit Ausnahme der Kranken und Urlauber 100 %. Bei der Stimmabgabe wurde im Falle des Arbeitnehmers G. ... die schriftliche Stimmabgabe zugelassen. G. ... war Vertreter der beteiligten Firma für das Gebiet Berlin und befand sich am Wahltag in Urlaub.

Mit Schreiben vom 24. April 1959 wurde das Wahlergebnis bekanntgegeben. Es ergab 218 Stimmen für die Liste Nr. 1 und 217 Stimmen für die Liste Nr. 2. Der Wahlvorstand berief die konstituierende Sitzung des Betriebsrats ein und leitete sie bis zur Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden.

Die Antragstellerin, eine in der beteiligten Firma vertretene Gewerkschaft, hat am 11. Mai 1959 die Betriebsratswahl durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Arbeitsgericht angefochten und beantragt, sie für ungültig zu erklären. Zur Begründung hat sie angeführt, das Ergebnis der ersten Gruppenwahl, nämlich der Abstimmung der Angestelltengruppe,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



sei bereits am 12. März 1959 bekanntgegeben worden, worin eine Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften zu sehen sei. Im Wahlausschreiben sei hinsichtlich der Vorabstimmungen über die Frage, ob Gruppenwahl oder Gemeinschaftswahl stattfinden solle, ein falsches Datum angegeben worden. Weiter sei die schriftliche Stimmabgabe des G unzulässig gewesen, da dieser infolge seines Urlaubs in der Lage gewesen wäre, im Betrieb selbst zur Wahl zu erscheinen. In der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats habe der Wahlvorstand entgegen den gesetzlichen Vorschriften den Vorsitz geführt, was ebenfalls zur Wahlanfechtung berechtige. Schließlich sei in der nachträglichen Veränderung der Zeit für die Stimmabgabe ein wesentlicher Verstoß gegen die Wahlvorschriften zu sehen, da die Veränderung nicht formgerecht bekanntgegeben worden sei. Auch sei ein unzulässiger Druck auf die Wähler ausgeübt worden, der das Wahlergebnis beeinflusst habe.

Die beteiligte Firma ist diesem Vortrag im einzelnen entgegengetreten und hat beantragt, den Anfechtungsantrag zurückzuweisen. Der am Verfahren beteiligte Betriebsrat hat keine Erklärungen abgegeben.

Das Arbeitsgericht hat der Anfechtung entsprochen und die Wahl für ungültig erklärt. Auf die Beschwerde der beteiligten Firma hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde den Anfechtungsantrag zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Anfechtungsantrag weiter, während die beteiligte Firma um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Auf die in der Rechtsbeschwerdebegründung erhobenen Prozeßrügen kommt es deshalb nicht an, weil der Rechtsbeschwerde schon aus materiell-rechtlichen Gründen der Erfolg nicht versagt werden kann.



- 4 -

1) Zwar kann die Anfechtung nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, daß das erste Ergebnis der Abstimmung über die Frage, ob Gruppen- oder Gemeinschaftswahl stattfinden solle, zu früh bekanntgegeben worden sei. Es ist nicht ersichtlich, wie diese von der Antragstellerin beanstandete Handhabung einen Einfluß auf das Ergebnis der Vorabstimmung hätte ausüben können.

Hinzu kommt, daß nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der Wahlordnung zu diesem Gesetz für die Vorwahl kaum Formvorschriften, insbesondere keine Geheimhaltungsvorschriften, aufgestellt sind (so auch Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 13 Anm. 12; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 4. Aufl., § 13 Anm. 19; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 13 Anm. 15). Andererseits wird mit Recht von Hess (Betriebsberater 1955, 162 und 1959, Beilage zu Heft 4) hervorgehoben, daß nach Möglichkeit unnütze Kosten bei der Betriebsratswahl gespart werden müssen. Es wäre nun aber ganz nutzlos, die zweite Gruppe abstimmen zu lassen, wenn schon die erste Gruppe die Gemeinschaftswahl abgelehnt hat. Eine solche Forderung zu stellen, entbehrt jeden vernünftigen Grundes. In einem solchen Fall steht aufgrund der ersten Abstimmung bereits fest, daß es nicht zur Gemeinschaftswahl kommen kann. Es ist nicht einzusehen, warum dann noch die Kosten aufgewendet werden müssen, die dadurch zwangsläufig entstehen, daß nunmehr die Mehrheitsgruppe eine Abstimmung vornimmt, aus der praktisch niemals eine Folgerung gezogen werden kann.

Muß aus diesen Gründen diesem Anfechtungsgrund der Antragstellerin der Erfolg versagt bleiben, so kommt es nicht mehr darauf an, ob nicht insoweit die Anfechtung eher hätte erklärt werden müssen, als das hier geschehen ist, ob insbesondere die 14-Tagefrist in Fällen dieser Art von der Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorabstimmung ab rechnet.

2) Ob im Wahlausschreiben tatsächlich das Datum der vorgenommenen Vorabstimmung irrtümlich falsch angegeben worden ist, kann dahingestellt bleiben. Es ist insoweit aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geschlossen, daß dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte. Auf diesen Punkt kommt es deshalb nicht an.

3) Die Anfechtung kann auch nicht darauf gestützt werden, daß G seine Stimme schriftlich abgegeben hat. G war Vertreter, und zwar für Berlin, also für einen in der Tat recht großen Bezirk. Wenn es sich hierbei auch um ein Stadtgebiet handelt, so kommt es darauf doch nicht an. Das Gesetz nennt als Beispiele für diejenigen, die schriftlich abstimmen können, auch die Heimarbeiter, die in vielen Fällen sicherlich näher beim Betrieb arbeiten als ein Vertreter, insbesondere in einer Großstadt, vor allem in Berlin. Entscheidend ist also, wie es auch das Landesarbeitsgericht getan hat, darauf abzustellen, ob der betreffende Arbeitnehmer im Betrieb arbeitet oder nicht. Im letzteren Fall kommt § 26 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz zur Anwendung. Dieser stellt auf die Eigenart der Beschäftigung ab (vgl. dazu Popp, Betriebsberater 1955, 286; Dietz, aaO, § 26 WahlO. Anm. 1; Galperin-Siebert, aaO, § 26 WahlO. Anm. 1; Fitting-Kraegeloh, aaO, § 26 WahlO. Anm. 2).

Kommt es somit auf die Eigenart der Beschäftigung an, so ist davon auszugehen, daß G. zu den Arbeitnehmern gehörte, für die eine schriftliche Stimmabgabe infrage kommt. Nun befand er sich allerdings zur Zeit der Wahl in Urlaub. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Andernfalls müßte man dem "Innenarbeiter" für die Zeit seines Urlaubs das Recht auf schriftliche Stimmabgabe zubilligen, was aber allgemein abgelehnt und auch von der Antragstellerin nicht vertreten wird. Entscheidend ist also nicht die jeweilige durch den Urlaub beeinflusste Lage, sondern die Art des Beschäftigungsverhältnisses. Nur auf dieses kommt es an, nicht jedoch darauf, ob der einzelne Arbeitnehmer am Wahltag gehindert war, zum Betrieb zu kommen. Es hierauf abzustellen, ist auch zu unsicher und deshalb schon aus praktischen Gründen abzulehnen.

4) Auch soweit die Antragstellerin einwendet, der Wahlvorstand habe sein Amt zu lange ausgeübt, kann hierauf die Anfechtung nicht gestützt werden. Zwar hat der Senat in



- 6 -

daß dem Wahlvorstand ein derartiges Recht nicht zukommt. Aber darauf kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Ob der Wahlvorstand sein Amt beibehalten hat, als die Wahl schon vorüber war und das Ergebnis vorlag, kann das Ergebnis der Wahl keinesfalls beeinflussen. Nur im Fall einer solchen Beeinflussung wäre diese Frage überhaupt von Bedeutung. Es ist zu beachten, daß hier nicht die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters angefochten ist oder für nichtig gehalten wird. Beantragt ist vielmehr nur die Feststellung, daß die Betriebsratswahl selbst unwirksam war. Dieser Antrag allein ist entscheidend.

Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, daß mit diesem Antrag auch die Anfechtung der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden gemeint gewesen sei. Das hätte im Antrag zum Ausdruck gebracht werden müssen, zumal der Antrag von einem Vertreter der Gewerkschaft gestellt war, von dem ohne weiteres angenommen werden kann, daß er die Tragweite seines Antrags erkannt hat. Die Antragstellerin kann also jetzt nicht mit Erfolg vortragen, sie habe etwas anderes gemeint als das, was sie ausdrücklich beantragt hat. Das folgt auch schon daraus, daß die beteiligte Firma in den Vorinstanzen darauf hingewiesen hat, die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Spätestens darauf hätte die Antragstellerin ihren Antrag ändern und klarstellen müssen, was sie jedoch unterlassen hat. Sie hat somit im Antrag, auf den allein es ankommt, nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie die Nichtigkeit der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden festgestellt wissen wolle.

5) Dagegen ist der Rechtsbeschwerde zuzugeben, daß die Wahlanfechtung mit Erfolg darauf gestützt werden kann, daß die im Wahlausschreiben ursprünglich vorgesehene Zeit für die Stimmabgabe nachträglich geändert worden ist.

Nach § 3 Abs. 2 k der WahlO muß im Wahlausschreiben u.a. die Zeit der Stimmabgabe vermerkt sein. Es handelt sich um eine Mußvorschrift, deren Verletzung einen wesentlichen Verfahrensverstos darstellt (G



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 3 WahlO Anm. 1; Dietz, aaO, § 3 WahlO Anm. 2; Erdmann, BetrVG, 2. Aufl., WahlO § 3 Anm. 2; Fitting-Kraegeloh, aaO, § 3 WahlO Anm. 4). Ein solcher Verstoß begründet die Wahlanfechtung nach § 18 BetrVG.

Im Streitfall ist nun zwar die Angabe der Zeit für die Stimmabgabe im Wahlausschreiben nicht unterblieben. Die Zeit war aber darin insoweit "falsch" angegeben, als sie später geändert worden ist. Die Stimmabgabe konnte also auch zu einer Zeit erfolgen, die nicht im Wahlausschreiben hierfür angegeben war. Insoweit ist eine Änderung vorgenommen worden, wenn auch nach den Feststellungen der Beschwerdeinstanz aus betrieblichen Gründen. Wann diese Änderung vorgenommen worden ist, ist im einzelnen nicht festgestellt. Es ist auch nicht festgestellt, ob wirklich zwingende Gründe zur Verschiebung der Wahlzeit vorgelegen haben. Unstreitig ist dagegen, daß nicht ein neues Wahlausschreiben ergangen ist, in dem die Veränderung der Wahlzeit mitgeteilt wurde. Auch ist das ursprüngliche Wahlausschreiben selbst nicht verändert worden, sondern die Veränderung der Wahlzeit ist nach den Feststellungen der Beschwerdeinstanz mündlich verbreitet worden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob eine nachträgliche Änderung des Wahlausschreibens überhaupt zulässig ist oder ob nicht in Fällen dieser Art ein neues Wahlausschreiben ergehen muß.

Das Landesarbeitsgericht selbst hält diese Änderung der Wahlzeit für bedenklich. Es geht aber davon aus, daß die mündliche Mitteilung über die Veränderung der Wahlzeit doch wohl alle Interessenten erreicht haben müsse, da eine hundertprozentige Wahlbeteiligung stattgefunden habe. Diese 100 % haben jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Urlauber und die Kranken nicht mit umfaßt. Soweit die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, haben die Kranken und die Urlauber keine Nachricht von der Veränderung der Wahlzeit erhalten. Es ist also durchaus denkbar, daß ein Urlauber, wenn er eine solche Nachricht über die Verlängerung der Wahlzeit erhalten hätte, doch noch zum Betrieb gekommen wäre, um seine



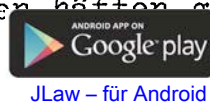
Stimme abzugeben, es aber unterlassen hat, weil er keine Nachricht erhalten hatte. Das gleiche mag für den einen oder anderen Kranken gelten. Vielleicht wäre dann das Wahlergebnis ein anderes gewesen, als es tatsächlich war. Im Streitfall kommt es ja ausgerechnet auf eine einzige Stimme an, da die eine Liste 218, die andere Liste 217 Stimmen erhalten hat. Es ist also möglich, daß, wenn auch nur ein Urlauber oder auch nur ein Kranker eine Mitteilung über die Verschiebung der Wahlzeit erhalten hätte und darauf zur Wahl gegangen wäre, das Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

Diese theoretische Möglichkeit genügt für die Anfechtung. Daß sie ausgeschlossen wäre, müßte der Anfechtungsgegner beweisen. Einen solchen Beweis hat er nicht erbracht, und er kann ihn auch angesichts des Wahlergebnisses nicht erbringen. Ob es beabsichtigt war, durch die Verschiebung der Wahlzeit das Wahlergebnis unzulässig zu verändern, ist dabei nicht erheblich. Auch kommt es nicht entscheidend darauf an, ob, wie die Antragstellerin behauptet, ein unzulässiger Druck auf die Wähler ausgeübt worden oder ob eine Wahlbeeinflussung erfolgt ist. Entscheidend ist vielmehr, daß nach der Wahlordnung die Wahlzeit im Wahlausschreiben bekanntgegeben werden muß, d.h. also die richtige Wahlzeit, nämlich die Zeit, während derer die Stimmen abgegeben werden können. Die so im Wahlausschreiben bekanntgegebene Wahlzeit kann nicht wirksam geändert werden durch Maßnahmen, wie sie hier getroffen worden sind. Die vielleicht aus aner kennenswerten und zweckmäßigen Gründen kurz vor der Wahl durchgeführte Änderung der Wahlzeit, die lediglich mündlich und auch nur innerhalb des Betriebes bekanntgemacht worden ist, konnte also nicht dazu führen, daß die allein zulässige Wahlzeit, wie sie ursprünglich im Wahlausschreiben genannt war, wirksam geändert wurde.

Hiernach war also nur die Wahl ordnungsgemäß, die innerhalb der ursprünglich festgesetzten Wahlzeit durchgeführt worden ist. Das bedeutet, daß zur Ermittlung des Wahlergebnisses nur die jenen Stimmen hätten gezählt



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

werden dürfen, die innerhalb der ursprünglichen Wahlzeit abgegeben worden sind. Im Streitfall sind jedoch, wie aus der vom Landesarbeitsgericht hervorgehobenen hundertprozentigen Wahlbeteiligung in Verbindung mit dem Vortrag der beteiligten Firma folgt, offensichtlich auch die Stimmen gezählt worden, die vor oder nach der ursprünglich festgesetzten Wahlzeit abgegeben worden sind. Das aber war unzulässig und veränderte das korrekte Wahlergebnis. Aus all diesen Gründen stellt es einen zur Wahlanfechtung ausreichenden Grund dar, daß die Wahlzeit des Wahlausschreibens nachträglich geändert worden ist.

6) Gleichwohl kann der Senat in der Sache selbst noch nicht entscheiden; denn aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist nicht ersichtlich, ob die Antragstellerin die Anfechtungsfrist gewahrt hat. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sei mit Schreiben vom 24. April 1959 erfolgt. Wenn dieses Schreiben bereits am selben Tage zum Ausgang gekommen und damit bekannt gemacht worden wäre (vgl. § 19 der WahlO zum Betriebsverfassungsgesetz), so wäre die erst am 11. Mai 1959 bei Gericht eingegangene Anfechtung verspätet. Möglich ist aber auch, daß das Schreiben vom 24. April 1959 erst später bekannt gemacht worden ist. Dann gilt der Zeitpunkt dieser Bekanntmachung. Da dieser Zeitpunkt innerhalb der 14-Tagefrist des § 18 BetrVG liegen kann, kann nicht festgestellt werden, daß die Anfechtungsfrist versäumt ist. Andererseits steht, wie betont, auch ihre Einhaltung nicht fest. Hierüber wird also das Landesarbeitsgericht noch Feststellungen zu treffen haben, so daß sein Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen war.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Winkler

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)